

**Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung
für das Bachelorstudium im Rahmen des
2-Fächer-Modells an der Ruhr-Universität Bochum**

Sportwissenschaft

Zu § 1 Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Sportwissenschaft soll den Studierenden grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, ihnen schulische und außerschulische Tätigkeitsfelder erschließen und dabei gleichermaßen fachwissenschaftliche und tätigkeitsbezogene Kompetenzen vermitteln.

(2) Das erste Semester des Bachelorstudiums Sportwissenschaft dient primär einer grundlagentheoretischen Orientierung der Studierenden und der Vermittlung fachwissenschaftlicher Methoden. In den nachfolgenden Semestern bis zur Bachelorprüfung werden die grundlagentheoretischen durch berufsfeldorientierte Studieninhalte ergänzt.

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

(2) Im Studienfach Sportwissenschaft sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:

Zum Studium der Sportwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer den Sparteignungstest bestanden hat (s. aktuelle Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung der Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft in den aml. Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum). Dieser darf nicht älter als drei Jahre sein.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium der Sportwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) und (3) Die Module des Lehrangebots in der Sportwissenschaft setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt	CP
Modul 1	Grundlagen der Sportwissenschaft	4,5
Modul 2	Didaktisch-methodische Grundlagen der Sportarten und Bewegungsfelder im Individualbereich	12
Modul 3	Didaktisch-methodische Grundlagen der Sportspiele	12
Modul 4	Didaktisch-methodische Grundlagen des Natursports und weiterer Sportarten/Bewegungsfelder	6
Modul 5	Anatomisch-physiologische Grundlagen körperlicher Aktivität	7,5
Modul 6	Bewegung und Training	9
Modul 7	Gesellschaft und Sport	12
Modul 8	Sport und Bewegung im Erziehungs- und Bildungsprozess	6
	Vorbereitung auf die Modulprüfungen	2
		Gesamt 71

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

(4) Das Studienfach Sportwissenschaft sieht vor, dass die Veranstaltungen der Module 1-8 in deutscher Sprache abgehalten werden. Die Regelungen zur Anwesenheitspflicht finden sich in dem Modulhandbuch des Studienganges Sportwissenschaft.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) Prüfungsleistungen im Studienfach Sportwissenschaft bestehen aus 1 benoteten Modulprüfung des Moduls 2 und 1 benoteten Modulprüfung des Moduls 3 sowie aus 2 benoteten Modulprüfungen der Module 5 oder 6 und 7 oder 8. Die Benotung der Modulprüfungen der Module 2 und 3 ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls. Eine der beiden Modulprüfungen aus den Modulen 5/6 bzw. 7/8 findet in Form einer mündlichen Prüfung statt (Dauer ca. 30 Minuten). Die Benotung der Modulprüfung in dem anderen gewählten Prüfungsmodul (5/6 bzw. 7/8) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen.

(2) In die Fachnote Sportwissenschaft gehen die Ergebnisse der 4 Modulprüfungen zu je 25 % ein.